

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang  
„Erziehungs- und Bildungswissenschaften“  
an der Universität Bremen**

Vom 10. Mai 2023

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 10. Mai 2023 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 62 BremHG des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

**INHALT**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

**Allgemeines**

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ (im Folgenden: Masterstudiengang) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (im Folgenden: Praxisinstitutionen), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

**Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
- vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
- die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken und
- Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Kompetenzen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden in einer Praxisinstitution (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Für den Masterstudiengang wird eine Liste möglicher Praxisinstitutionen in geeigneter Form bekannt gegeben. Grundsätzlich sind alle Institutionen, die eine Tätigkeit im Sinne der Anforderungen für das Praktikum erfüllen, als Praxisinstitutionen möglich. Über die Eignung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Hierfür wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten ein Muster (siehe Anlage zu dieser Ordnung) bereitgestellt und Beratung angeboten.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Das Praktikum im Masterstudiengang kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 360 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit und bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

### § 5

#### **Praktikumsbeauftragte**

(1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen (zwei) Praktikumsbeauftragte(n).

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte(n) ist bzw. sind zuständig für die Aufgaben im Sinne der §§ 6, 7 und 9.

### § 6

#### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Die Praktika werden im Rahmen des obligatorischen Praktikumsmoduls des Masterstudiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Dafür ist vor und nach dem Praktikum die Teilnahme an einem Praktikumsbegleitseminar obligatorisch.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. in Vertretung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt

das Praktikum. Damit die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung geprüft werden kann, sollte die oder der Studierende relevante Informationen über die potentielle Praxisinstitution, vorgesehene Aufgaben während des Praktikums und die vorge-sehene Art der Anleitung und Beratung während des Praktikums in der Praxisinstitution besit-zen und darstellen können.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisinstitution und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Prak-tikumsbeauftragten.

## § 7

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praxisinstitution bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikant-in oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums ist ein Bericht von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen) zu erstellen, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikums-betreuung spätestens bis Ende des Semesters, in dem das Modul abgeschlossen werden soll, abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

## § 8

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht, stellt den unbenote-ten Leistungsnachweis aus und leitet diesen für die Registrierung im elektronischen Prü-fungssystem entsprechend weiter. Die Bewertung des Praktikumsberichts erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

Die oder der Studierende weist mit dem Bericht nach, dass

- wesentliche institutionelle, rechtliche, finanzielle und personelle Strukturen der Praxis-institution verstanden wurden;
- eigene Beobachtungen, Eindrücke und Tätigkeiten sowie das wahrgenommene beruf-liche Handeln anderer mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Per-spektive beschrieben werden können;
- das Beobachtete, Erfahrene, vor allem aber das eigene berufliche Handeln während des Praktikums mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspek-tive beschrieben werden können;
- Antworten auf die im Praktikum zu bearbeitende Forschungsfrage oder die Formulie-rung einer für pädagogisches Handeln relevanten Frage gefunden wurden,
- sie oder er in der Lage ist, das Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Theo-rien einerseits und beruflicher Praxis andererseits im Hinblick auf die eigene Erfah-rung im Praktikum zu reflektieren und
- sie oder er den Praktikumsbericht gemäß den formalen Anforderungen an eine wissen-schaftliche Hausarbeit erstellt kann.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten angerechnet werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn dieses für das jetzige Fach einschlägig ist. Die Anrechnung eines bereits absolvierten Praktikums entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anrechnung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(3) Einschlägige beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten angerechnet werden. Die Anrechnung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anrechnung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

## § 9

### **Information und Evaluation**

(1) Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte bzw. gegebenenfalls die Studienkommission informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisinstitutionen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Der Turnus der Evaluation wird im Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs 12 festgelegt.

## § 10

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Praktikumsordnung vom 16. Juni 2021.

Genehmigt, Bremen, den 15. Mai 2023

Die Rektorin  
der Universität Bremen

**Anlage:** Praktikumsvertrag (Muster)

# Praktikumsvertrag

(Vor- und Nachname).....

wohnhaft in.....

.....

geboren am ..... in ....., immatrikuliert im  
Master-Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen,  
Matrikel-Nummer .....,

**und**

(Praxisinstitution).....

.....

vertreten durch (Vor- und Nachname).....

vereinbaren hiermit die Durchführung eines Praktikums.

**Dauer:**

Das Praktikum beginnt am ..... und endet am .....  
Während des Praktikums gelten die täglichen Arbeitszeiten des beschäftigten Vollzeit-Personals.

**Ziel:**

Das Praktikum gewährt Einblick in beruflich relevante Handlungsfelder von beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern in der Praktikumsinstitution.

Das Praktikum soll darüber hinaus nach einer ausreichenden Einarbeitung Möglichkeiten zur selbstständigen Erprobung entsprechenden beruflichen Handelns bieten.

**Inhalte:**

Während des Praktikums wird (Vor- und Nachname).....

hauptsächlich beschäftigt mit.....

.....

.....

**Praktikumsbegleitung:**

(Vor- und Nachname)..... steht der Praktikantin oder dem Praktikanten während des Praktikums als beruflich kompetente Ansprechperson zur Verfügung und gibt Anregungen sowie Rückmeldungen zur geleisteten Arbeit.

**Rechte und Pflichten:**

Der Praktikumsvertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Nichteinhaltung einzelner Vertragsvereinbarungen durch die andere Vertragspartei gekündigt werden. Vor einer Kündigung wird die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Masterstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen informiert.

Während des Praktikums bleibt der Rechtsstatus der Praktikantin bzw. des Praktikanten als studentisches Mitglied der Universität Bremen erhalten.

Geltende betriebliche Regelungen, die z.B. den Datenschutz, den Arbeitsschutz oder die Schweigepflicht betreffen, werden von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten akzeptiert.

Der Schweigepflicht unterliegende Informationen werden im Praktikumsbericht nicht veröffentlicht. Personenbezogene Daten sind im Praktikumsbericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts oder von Teilen daraus ist genehmigungspflichtig.

**Zeugnis:**

Am Ende des Praktikums erhält (Vor- und Nachname) .....  
ein Praktikumszeugnis.

In diesem Zeugnis werden mindestens Beginn und Ende des Praktikums, die täglich geleistete Praktikumszeit sowie die Hauptbeschäftigungen während des Praktikums bezeugt.

Ort, Datum:

---

Unterschrift Praktikantin bzw. Praktikant

---

Unterschrift Vertretung Praxisinstitution